

# **OTTO BARTNING-ARBEITSGEMEINSCHAFT KIRCHENBAU E.V. (OBAK)**

**Satzung vom 4. Mai 2006,  
geändert am 18. Dezember 2006 und am 2. März 2012**

## ***P R Ä A M B E L***

**"Die Ausstattung von Leitungsämtern mit Herrschaftsbefugnissen verstößt gegen die Heilige Schrift."  
(Aus der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz)**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Otto Bartning-Arbeitsgemeinschaft Kirchenbau e.V." (OBAK), ist in Mitgliedschaft und Wirkungsbereich überregional angelegt, hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 25695 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Ziele und Aufgaben**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur im Bereich der Sakralarchitektur des Zeitalters der Moderne sowie vornehmlich zu Leben und Werk des Baumeisters Otto Bartning. Der Satzungszweck wird verwirklicht mittels

1. Organisation wie auch Durchführung kultureller oder wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie von Bildungsveranstaltungen;
2. Forschungsarbeit in einschlägigen Archiven, Sammlung, wissenschaftlicher Erschließung und Digitalisierung historischer Dokumente und Errichtung und Unterhaltung eines wissenschaftlichen Dokumentationszentrums (einschließlich eines datenbankgestützten Archivs);
3. zeitnahe Veröffentlichung der Forschungsergebnisse auf der Internetseite des Vereins oder in kirchlichen, wissenschaftlichen oder regionalkundlichen Publikationen oder auf öffentlichen Vorträgen;
4. Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Arbeitsergebnisse und Bereitstellung von Arbeitsergebnissen zur Nutzung für kirchliche und kulturelle Einrichtungen;
5. Förderung des Austausches zwischen einschlägig interessierten Personen und Einrichtungen.

(2) Der Verein will diese Ziele und Aufgaben selbst verwirklichen und dient nicht lediglich dem Sammeln und Weiterleiten von für diese Zwecke bestimmten Geldmitteln. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und nicht an amtskirchliche Strukturen gebunden, er fühlt sich indes christlichen Grundsätzen verpflichtet.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf entsprechenden Antrag. Eine Ablehnung kann vom Betroffenen durch schriftliche Beschwerde angefochten und daraufhin von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

#### **§ 4**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihm eine schwerwiegende Schädigung des Vereins anzulasten ist bzw. in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstoßen worden ist. Das betreffende Mitglied ist vorher zu den erhobenen Vorwürfen anzuhören. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch – ohne aufschiebende Wirkung – zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrags trotz Mahnung mehr als ein Jahr im Rückstand sind, können ohne Anhörung ausgeschlossen werden. Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausschluss nicht berührt.

#### **§ 5**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Den Mitgliedern steht der Verein für alle Angelegenheiten zur Verfügung, die sich aus dem Vereinszweck ergeben. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen vom Verein angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen und haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Jedes Mitglied hat – entsprechend dem hiermit erklärten Leitbild eines transparenten Vereinslebens – das Recht auf uneingeschränkten Zugang zum E-Mail-Account des Vereins, zum Intranet und zu allen Unterlagen, um die Arbeit des Vorstands zu kontrollieren. Ein Missbrauch dieses Rechtes, wie beispielsweise die Weitergabe von Zugangsdaten an Außenstehende, unberechtigtes Löschen oder Beschädigung von Daten, oder eine vorher nicht ausdrücklich vereinbarte Nutzung vereinsinterner Daten zu Zwecken außerhalb des Vereins, gilt als schwerwiegende Schädigung des Vereins.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet,
  1. den Vereinszweck zu fördern;
  2. die festgesetzten Mitgliedsbeiträge (§ 6 Absatz 1) pünktlich zu entrichten;
  3. dem Vorstand Änderungen ihrer E-Mail-Adresse (zur Aufnahme in die E-Mail-Mitglieder-Sammeladresse) unverzüglich mitzuteilen bzw. dem Vorstand mitzuteilen, falls Benachrichtigungen des Vereins anstatt über E-Mail auf dem traditionellen Postweg erfolgen sollen.

#### **§ 6**

##### **Finanzielle und wirtschaftliche Angelegenheiten des Vereins**

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt und die bei Erwerb der Mitgliedschaft ohne zeitanteiligen Abzug und in den Folgejahren bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu entrichten sind. Die Mitgliedsbeiträge sollen sozial gestaffelt sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge.
- (2) Der Verein kann Spendenaktionen durchführen, Stiftungen und Legate zur Erfüllung der Ziele sowie Sachspenden annehmen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter können nur ehrenamtlich wahrgenommen werden; lediglich nachgewiesene Aufwendungen für den Verein sind erstattungsfähig.

## § 7

### Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Darüber hinaus kann der Vorstand einen ehrenamtlichen Beirat berufen, der den Verein fachlich-wissenschaftlich beraten und in seiner Arbeit unterstützen soll. Angehörige dieses Beirats kann auch die Mitgliederversammlung berufen.
- (3) Vorstand, Mitgliederversammlung und Beirat können sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per E-Mail-Sammeladresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Punkte zur Tagesordnung müssen auf diese gesetzt werden, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder oder der Teilnehmer an der Mitgliederversammlung gewünscht wird.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Juristische Personen werden durch jeweils eine natürliche Person mit Stimmrecht vertreten, mit Sitz können jeweils bis zu vier Entsandte teilnehmen. Gäste – ohne Stimmrecht – können vom Vorstand zur Teilnahme zugelassen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
  2. Beschlussfassung über Entlastung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder;
  3. Beratung und Genehmigung der Jahresabrechnung und eines vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr und Bestellung von Kassenprüfern;
  4. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags (§ 6 Absatz 1);
  5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  6. Entscheidung über Beschwerden und Anträge nach Maßgabe dieser Satzung (vgl. § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 3, § 7 Absätze 2 und 3, § 9 Absatz 2);
  7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  8. Rahmengebende Beschlussfassung zur Ausgestaltung der Vereinsarbeit.
- (6) Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (7) Abweichend von Absatz 6 ist erforderlich:
  1. zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von vier Fünfteln aller Mitglieder des Vereins;
  2. zur sonstigen Änderung der Satzung eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder;
  3. zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln aller Mitglieder des Vereins;
  4. zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstands eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen oder die Mehrheit aller Mitglieder des Vereins.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nicht einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte wählt. Über den Hergang und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer und von allen (weiteren) an der Versammlung teilnehmenden Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen und unverzüglich den Mitgliedern per E-Mail-Sammeladresse zuzuleiten. Einwände gegen das Protokoll sind binnen einer Frist von zwei Wochen an den Vorstand zu richten.
- (9) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (10) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einzuberufen, wenn dies von der Hälfte aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird.

**§ 9**  
**Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Folgejahres gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig. Für ein Mitglied des Vorstands, das während der Amtsperiode ausscheidet, beruft der Vorstand einen Nachfolger als kommissarisches Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann eine ordentliche Mitgliederversammlung mit Wirkung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf fünf festlegen.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und die Jahresabrechnung vorzulegen und kann einen Haushaltsplan vorlegen.
- (4) Der Vorstand kann in Vollbesetzung jederzeit ohne vorherige Ladung zusammentreten. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands können unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen und Angabe der Tagesordnung schriftlich, auch per E-Mail, eine Sitzung des Vorstands einberufen, zu deren Beschlussvorlagen im Falle einer Teilnahmeverhinderung auch schriftlich abgestimmt werden darf.
- (5) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand kann jeweils aus seiner Mitte einen Schriftführer und einen Finanzwart wählen.
- (8) Der Vorstand kann aus den Reihen der Vereinsmitglieder Beauftragte für bestimmte Belange (beispielsweise für Öffentlichkeitsarbeit) berufen oder zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer, einen wissenschaftlichen Koordinator bzw. für Einzelprojekte Projektgeschäftsführer bestellen. Solche besonderen Funktionsträger, deren Aufgaben und Rechte der Vorstand regelt, nehmen, soweit sie nicht dem Vorstand angehören, ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teil.

**§ 10**  
**Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit der nach § 8 Absatz 7 Nr. 3 notwendigen Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind gegebenenfalls gemeinsam Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Otto-Bartning-Stiftung für Baukunst und Bildende Künste in Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**S C H L U S S S A T Z**

**"So mag nur der wohl heute eine Kirche bauen, der sie von innen her in Frage gestellt und an sie glaubt ..."**  
*(Otto Bartning)*